

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind

(95/160/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 9a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden
vorgelegten operationellen Programme zur Bekämpfung
von Salmonellosen genehmigt. Diese Programme
enthalten spezifische Maßnahmen für Zuchtgeflügel und
für Eintagsküken, die zur Einstellung in Zucht- oder
Nutzgeflügelbestände bestimmt sind.

Es erscheint geboten, Garantien festzulegen, die der von
Finnland und Schweden im Rahmen ihrer operationellen
Programme angewandten Garantieregelung entsprechen.

Diese zusätzlichen Garantien müssen insbesondere auf
einer mikrobiologischen Untersuchung des für Finnland
und Schweden bestimmten Geflügels beruhen.

In diesem Kontext sind für Zuchtgeflügel und Eintags-
küken unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Es empfiehlt sich, Vorschriften für die mikrobiologische
Stichprobenuntersuchung zu erlassen, insbesondere für
das Probenahmeverfahren, den Stichprobenumfang sowie
das mikrobiologische Verfahren für die Untersuchung der
Proben.

Diese zusätzlichen Garantien dürfen nicht für einen
Bestand geltend gemacht werden, der unter ein
Programm fällt, das als dem von Finnland bzw. Schweden
durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.

Finnland und Schweden wenden auf Sendungen aus
Drittländern Einfuhrvorschriften an, die mindestens

genauso streng sind wie die Vorschriften der vorliegenden
Entscheidung.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Finnland und Schweden bestimmtes Zuchtgeflügel
wird im Herkunftsbestand einer mikrobiologischen Stich-
probenuntersuchung unterzogen.

Artikel 2

Die mikrobiologische Untersuchung gemäß Artikel 1
erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs I.

Artikel 3

(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen
Zuchtgeflügel führen die Bescheinigung gemäß Anhang
II mit.

(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann
— entweder der Bescheinigung nach Muster 3 des
Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigelegt
— oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.

Artikel 4

Die zur Einstellung in finnische und schwedische Zucht-
oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken
müssen aus Bruteiern von Zuchtgeflügel hervorgegangen
sein, das der Untersuchung gemäß Artikel 2 unterzogen
wurde.

Artikel 5

(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen
Eintagsküken, die in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände
eingestellt werden sollen, führen die Bescheinigung
gemäß Anhang III mit.

(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

- entweder der Bescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigefügt werden
- oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.

Artikel 6

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen Garantien gelten nicht für Bestände, die unter ein Programm fallen, das nach dem Verfahren des Artikels 32 der Richtlinie 90/539/EWG als dem von Finnland bzw. Schweden durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird bis zum 31. Dezember 1996 anhand eines Erfahrungsberichts überprüft, den Finnland

und Schweden bis spätestens 30. September 1996 vorlegen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***1. Allgemeine Vorschriften**

- Der Herkunftsbestand wird für die Dauer von 15 Tagen quarantänisiert.
- Die mikrobiologische Untersuchung erfaßt alle Salmonella-Serotypen.

2. Probenahmeverfahren und Stichprobenumfang

Das Probenahmeverfahren und der Stichprobenumfang entsprechen den Vorgaben des Anhangs III Teil I Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben b) und c) sowie Abschnitt B der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (1).

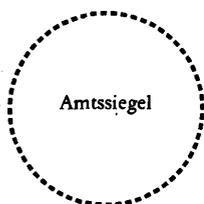
3. Mikrobiologisches Untersuchungsverfahren

Die Salmonellen sind nach dem standardisierten Verfahren der Internationalen Normenorganisation ISO 6579 : 1993 zu isolieren.

*ANHANG II***BESCHEINIGUNG**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das Zuchtgeflügel gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in am



.....
Unterschrift

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten

(1) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

ANHANG III

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß die zur Einstellung in Geflügelzucht- oder Geflügel-nutzbestände bestimmten Eintagsküken von Zuchtgeflügel stammen, das gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in am



.....
Unterschrift

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten
